



Linz, 17.03.2025

**Wassergenossenschaft Seewalchen a.A.;**  
**Erweiterung der Wasserversorgungsanlage;**  
**Grundwasserentnahme aus dem Bohrbrunnen**  
**Brunnkandl (vulgo Brunnen III) auf Gst.Nr.**  
**1867/2, KG Seewalchen, zur Trink- und Nutz-**  
**wasserversorgung;**  
**a) wasserrechtliche Bewilligung**  
**b) Festlegung eines Schutzgebietes**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

*Ansuchen der Wassergenossenschaft Seewalchen a.A. um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung ihrer Anlagen zur Wasserversorgung durch Errichtung und Betrieb der in den vorgelegten Einreichunterlagen dargestellten Anlagen mit Grundwasserentnahme aus dem Bohrbrunnen „Brunnkandl“ (vulgo „Brunnen III“) auf Gst.Nr. 1867/2, KG Seewalchen, zur genossenschaftlichen Trink- und Nutzwasserversorgung.  
Zum Schutz der Wasserversorgungsanlage „Brunnen Brunnkandl“ (vulgo „Brunnen III“) soll zudem ein Schutzgebiet festgelegt werden.*

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort:</b> <b>Marktgemeindeamt Seewalchen am Attersee</b>	
<b>Datum:</b> <b>22.05.2025</b>	<b>Zeit:</b> <b>09:00 Uhr</b>

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine



eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

### **Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:**

#### **a) geplante Erweiterung der Wasserversorgungsanlage:**

Die Wassergenossenschaft Seewalchen a.A. betreibt zur genossenschaftlichen Trinkwasserversorgung mehrere Wasserspender: die Brunnkandlquellen 1 bis 3, den Brunnen Roitham und den Brunnen Rosenau. Zur Gewährleistung der Trinkwasserversorgungssicherheit wurde seitens der Wassergenossenschaft Seewalchen a.A. auf Gst.Nr. 1867/2, KG Seewalchen, ein neuer Bohrbrunnen (sog. Bohrbrunnen „Brunnkandl“, vulgo „Brunnen III“) errichtet. Nunmehr ist beabsichtigt, diesen Brunnen an die bestehende Wasserversorgungsanlage mittels Anspeisleitung anzubinden und in Betrieb zu nehmen. Der Standort dieses Brunnens befindet sich in der für die zum Schutz der Brunnkandlquellen 1 bis 3 festgelegten Schutzzone III, welche zuletzt mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 15.10.2020, AUWR-2014-93380/45-Wa/Ne, neu festgelegt wurde.

Betreffend das oa. Vorhaben hat die Wassergenossenschaft Seewalchen a.A. unter Vorlage von Projektunterlagen um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung angesucht.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

#### **b) geplante Schutzgebietsfestlegung:**

Gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 kann zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigungen oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden.

Um einen ausreichenden Schutz der Wasserversorgungsanlage "Brunnen III" (Brunnkandl-Brunnen) zu gewährleisten, wird zum Schutz dieser Wasserversorgungsanlage ein Schutzgebiet festzusetzen sowie diesbezügliche Anordnungen (Ge- und Verbote) zu treffen sein.

In den von der Wassergenossenschaft Seewalchen. A.A. vorgelegten Unterlagen ist bereits ein Schutzgebietsvorschlag (ausgearbeitet durch Dr. Ursula Schramm, Salzburg) enthalten. Dieser Schutzgebietsvorschlag beinhaltet ein Fassungschutzgebiet (Zone I) sowie ein weiteres Schutzgebiet (Zone III) und schlägt die Vorschreibung bestimmter Ge- und Verbote, Wirtschaftsbeschränkungen etc. vor. Details können den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen entnommen werden. **Beiliegend finden Sie einen Auszug aus dem Schutzgebietsvorschlag (dortige Seite 23), auf dem die Lage des Bohrbrunnens „Brunnkandl“ (vulgo „Brunnen III“) sowie die vorgeschlagene Schutzzone III ersichtlich gemacht ist. Die Schutzzone I soll laut Projekt kreisrund und mit einem Radius von 3 m um den Brunnenmittelpunkt festgelegt werden.**

Der Schutzgebietsvorschlag wird bei der mündlichen Verhandlung am 22.05.2025 mit den anwesenden Verfahrensparteien erörtert werden und wird in der Folge der Amtssachverständige für Hydrogeologie unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Verhandlung die aus fachlicher Sicht erforderlichen räumlichen und inhaltlichen Schutzgebietsfestlegungen abschließend bei der Verhandlung formulieren.

In Bezug auf die inhaltlichen Festlegungen in Form von **Ge- und Verboten in den jeweiligen Schutzzonen** werden dem Amtssachverständigen für Hydrogeologie zu Folge voraussichtlich folgende Anordnungen zu treffen sein:

#### **„Schutzzone III (Weitere Schutzzone)**

##### Verbote:

1. *Weitere Grundwasserentnahmen, ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung dienliche.*
2. *Entnahme von mineralischen Rohstoffen; bleibende Grabungen (inkl. Hanganschnitt, Tunnelbau u. dgl.), Sprengungen.*
3. *Aufgrabungen mit einer Tiefe von mehr als 3 Meter unter bestehender Geländeoberfläche, ausgenommen dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen.*
4. *Durchörterungen, wie Sondierungen und Bohrungen mit einer Tiefe von mehr als 5 m unter bestehender Geländeoberfläche, ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen.*
5. *Versickerung von Abwässern, auch thermisch veränderte Grundwässer.*
6. *Versickerung der Oberflächenwässer von Verkehrs-, Abstell-, Lager- oder Manipulationsflächen u. dgl. mit Ausnahme der großflächigen Versickerung über einen aktiven Bodenkörper; ausgenommen sind Rad-, Geh- und Feldwege, Forstwege, Hauszufahrten zu einzelnen Objekten, ebenfalls ausgenommen sind gering verunreinigte Dachwässer.*
7. *Errichtung von Verkehrs- und Abstellflächen mit überörtlichem Charakter.*
8. *Anlage und Betrieb von Motor- und Flugsporteinrichtungen.*
9. *Errichtung von geschlossenen Siedlungen und Dauerkleingärten.*
10. *Errichtung oder Erweiterung gewerblicher, industrieller oder sonstiger Anlagen.*
11. *Errichtung oder Erweiterung von Grabstätten mit Erdbestattung.*
12. *Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Baurestmassen, sowie von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- und Massenabfälle samt Anlagenerrichtung; Errichtung von Deponien aller Art; gewerbliche Kompostierung.*
13. *Aufbereitung, Lagerung oder Einbau von wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau (z.B. Schlacke, Bauschutt, Asphaltfräsgut ohne dauerhafte Versiegelung).*
14. *Leitung, Lagerung oder Manipulation von wassergefährdenden Stoffen.*
15. *Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlamm- oder Müllkompost, Senkgrubenhalt.*

##### Gebote:

1. *Die Kulturgattung Wald ist zu erhalten.*

2. *Beim Einsatz von Forstmaschinen (Harvester, Forwarder, etc.) oder Baumaschinen sind Ölbindemittel in ausreichender Menge mitzuführen oder einsatzbereit vorrätig zu halten.*

### **Schutzzone I (Fassungszone)**

#### Verbote:

1. *Alle Verbote die in der Zone III gelten.*
2. *Jede Art der Nutzung, ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandespflege.*
3. *Jede Lagerung oder Ablagerung.*
4. *Jede Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.*
5. *Errichtung von Bauten und Anlagen, ausgenommen solche, die der gegenständlichen Wasserversorgung dienen.*

#### Gebote:

1. *Alle Gebote, die in der Zone III gelten.*
2. *Die Wasserfassung ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.*
3. *Die Fassungszone ist von jedem Baum- und Strauchwuchs freizuhalten.*
4. *Der Bereich der Fassungszone ist so auszugestalten, dass Oberflächenwasser von der Wasserfassung weg abfließen kann und ein Versickern hintangehalten wird.*

#### Allgemeine Anordnungen im Schutzgebiet:

1. *Die Grenzen der einzelnen Schutzzonen sind an markanten Eckpunkten bzw. dazwischen in Sichtweite in geeigneter Weise (z.B. Steine mit rot gestrichenen Köpfen, Eisenmarken, etc.) dauerhaft zu kennzeichnen.*
2. *Hinweistafeln mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet, jede Verunreinigung verboten!“ sind an gut sichtbaren Punkten, z.B. an Kreuzungspunkten von Wegen mit der Schutzgebietsgrenze aufzustellen.*
3. *Im Rahmen der Eigenüberwachung ist das Schutzgebiet mindestens einmal jährlich durch Begehung und Beobachtung auf Einhaltung der Anordnungen zu kontrollieren. Allfällige Missstände sind umgehend zu beseitigen, Boden- oder Grundwasserverunreinigungen sind der Wasserrechtsbehörde sofort zur Kenntnis zu bringen. Das Ergebnis der Begehung ist unter Namhaftmachung des Durchführenden, unter Angabe des Datums und mit Unterschrift im Betriebsbuch festzuhalten.“*

Gemäß § 34 Abs. 4 WRG 1959 ist vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen, wer aufgrund von Schutzanordnungen seine Grundstücke und Anlagen oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl.Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm aufgrund bestehender Rechte zusteht. Allfällige Entschädigungsansprüche, die sich auf den Nachweis einer Beschränkung einer rechtmäßigen Nutzung stützen müssten, wären im Rahmen der wasserrechtlichen Verhandlung geltend zu machen.

### **Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:**

Einreichunterlagen bzgl. Grundwasserentnahme aus dem Bohrbrunnen Brunnkandl (vulgo Brunnen III) auf Gst.Nr. 1867/2, KG Seewalchen, samt Schutzgebietsvorschlag von Dr. Ursula Schramm
---

Ort der Einsichtnahme:
------------------------

- |  |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 0732/7720-13485)</li><li>• beim Marktgemeindeamt Seewalchen am Attersee, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (07662/4491)</li></ul> |
|--|

### **Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 10, 11-14, 21, 34, 50, 72, 99, 105, 107, 108 und 117 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller:in beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteilstellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

#### **Diese Verständigung ergeht unter anderem an:**

Marktgemeinde Seewalchen am Attersee, Rathausplatz 1, 4863 Seewalchen am Attersee

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

MMag. Wagner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.